

Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg (BPO)

vom 11.10.2004

Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Senats und Genehmigung des Präsidiums am 17.10.2006.

NICHTAMTLICHE FASSUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Gesamtergebnis
- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1 Studienziele

Das Bachelor-Studium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich künstlerischer oder musikalischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg durch die zuständige Fakultät den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). In der Regel wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) für einen Abschluss in den Geisteswissenschaften und der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) für einen Abschluss in den Naturwissenschaften, in der Mathematik und der Informatik verliehen. Wer Fächer mit unterschiedlichen Abschlussgraden studiert erhält in der Regel den Grad des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Bachelorurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a). Auf Antrag kann eine Urkunde mit dem Hochschulgrad „Baccalaureus Artium bzw. Baccalaurea Artium (B.A.) oder Baccalaureus Scientiae bzw. Baccalaurea Scientiae (B.Sc.)“ verliehen werden.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert; maximal beträgt die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums zwölf Semester bzw. sechs Studienjahre. Wer ein Teilzeitstudium absolviert, kann in einem Studienjahr maximal 40 Kreditpunkte erwerben. Das Teilzeitstudium ist in der Anlage zum Professionalisierungsbereich und den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium im Umfang von 180 Kreditpunkten gliedert sich je nach dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern gemäß den fachspezifischen Anlagen in:

a) ein Fach im Umfang von 60 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 60 Kreditpunkten und einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten. Der Professionalisierungsbereich umfasst in der Regel 30 Kreditpunkte für berufsvorbereitende Studienschwerpunkte, Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten sowie das Abschlussmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird. Die Regelungen für die Studienfächer und die Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich je nach Studienausrichtung werden in der Anlage zum Professionalisierungsbereich (Anlage 3) sowie in den fachspezifischen Anlagen erläutert.

Ausnahmen von § 5 a) Satz 1 hinsichtlich des Umfangs der Kreditpunkte sind im Hinblick auf ein angestrebtes Masterstudium im Bereich Grund-, Haupt- und Realschulen möglich, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt ist;

oder

b) ein Fach im Umfang von 90 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 30 Kreditpunkten und einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten. § 5 a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend;

oder

c) ein Fach im Umfang von 120 Kreditpunkten und einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten. § 5 a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben soll in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet werden. Für Fächer, die einen Ein-Fach-Bachelor anbieten, kann ein eigener Prüfungsausschuss gebildet werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Es sollen möglichst alle Fächer der Fakultät vertreten sein, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem fächerübergreifenden Studiengang. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz soll von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(2) Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das zuständige Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden

Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien. *Modulprüfungen, die im Rahmen eines Gasthörerstudiums abgelegt wurden, können maximal in einem Umfang von 30 Kreditpunkten angerechnet werden.*

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 kann maximal in einem Umfang von 120 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Studierende der Universität Bremen sind zur

Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) *Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah und schriftlich oder in elektronischer Form.* Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt schriftlich möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich. Abschichtende Prüfungsleistungen sind davon ausgenommen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die Anlage zum Professionalisierungsbereich sowie die fachspezifischen Anlagen.

§ 10 Formen und Inhalte der Module

(1) Die Anlage zum Professionalisierungsbereich sowie die fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten werden. Im Professionalisierungsbereich werden keine Pflichtmodule angeboten; Praxismodule und das Bachelorabschlussmodul sind davon ausgenommen.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester. Bei längerfristigen Projekten oder aufgrund von didaktischen und fachlichen Erwägungen kann ein Modul maximal zwei Semester umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul einen längeren Zeitraum über zwei Semester hinaus umfassen.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.

§ 11 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage zum Professionalisierungsbereich sowie in

den fachspezifischen Anlagen geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Referat (Abs. 7),
4. Hausarbeit (Abs. 8),
5. fachpraktische Prüfung (Abs. 9),
6. fachpraktische Übung (Abs. 10),
7. Seminararbeit (Abs. 11),
8. *Portfolio* (Abs. 12)
9. *andere Prüfungsformen* (Abs. 13),
10. *Praktikum* (Abs. 14).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich festgelegt. *Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind in der Regel durch zwei Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben.*

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(9) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischer oder instrumentalköcher Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(10) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanzahl sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(11) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den Anlagen geregelt.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Andere Prüfungsformen wie z.B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

(14) Ein Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus je einer begleitenden Lehrveranstaltung und einem Praktikum besteht. Näheres wie Form, Dauer und Inhalt der Praktika regelt eine Praktikumsordnung, die vom Senat verabschiedet wird.

(15) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form

abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Anlage zum Professionalisierungsbereich sowie aus den fachspezifischen Anlagen.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll sechs weder unter- noch 15 Kreditpunkte überschreiten.

(3) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktkonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelorarbeit wird bewertet und gemäß Abs. 2 und 3 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Modulprüfungen des Basiscurriculums im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten pro Fach sowie Teilprüfungen innerhalb eines Moduls werden nicht benotet, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. *Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.* Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass nicht bestandene Teilleistungen bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnoten, die Note des Ergänzungsbereichs und die Note des Professionalisierungsbereichs errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Fachnote und der Note des Professionalisierungsbereichs zu beachten.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereichs und der Bachelorarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.

(6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt und nicht von § 24 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.

(7) *Die Gesamtnote, die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs werden durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt.* Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(8) *Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach und für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches und des Professionalisierungsbereiches der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.*

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studie-

renden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelorprüfung in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn zwei Wahlpflicht- oder Wahlmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach oder im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in dem selben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) *Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der in der Studienordnung für einzelne Studienjahre festgelegten Studienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden können (Freiversuch).* Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungs-

prüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich möglich. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 1 und 4 gelten entsprechend. *Der Freiversuch findet im Falle von § 14 Abs. 3 keine Anwendung.*

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2a).

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsvorgangsgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens

konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 20 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Bachelorarbeit.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden. *Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass für das Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll, eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten erworben sein muss.*

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer
- c) die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen
- d) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist bei einer Fächerwahl nach § 5 a) in einem der beiden Fächer (60 Kreditpunkte) zu schreiben, im Fall einer Fächerwahl nach § 5 b) in dem Fach, in dem 90 Kreditpunkte erworben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. *Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden.*

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des zuständigen Studienfachs sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) *Auf Antrag der oder des zu Prüfenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden*

(5) *Die Bachelorarbeit darf einen Arbeitsaufwand (workload) von zwölf Kreditpunkten nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt damit maximal vier Monate. Näheres kann in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.*

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie

oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 24 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika und der Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 18 Kreditpunkten aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich und aus den Pflichtmodulen der Basiscurricula unberücksichtigt bleiben. Die Praktika und die Bachelorarbeit sind davon ausgenommen.

(3) Studierende können sich über den Studienumfang von 180 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). *Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Übersicht, die dem Zeugnis beigelegt wird, aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.*

§ 25 Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Urkunde
- Anlage 1a Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Zeugnis
- Anlage 2a Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Professionalisierungsbereich

Fachspezifische Anlagen:

- Anlage 4 Anglistik
- Anlage 5 Biologie
- Anlage 6 Chemie
- Anlage 7 Elementarmathematik
- Anlage 8 Ev. Theologie und Religionspädagogik
- Anlage 9 Germanistik
- Anlage 10 Geschichte
- Anlage 11 Informatik
- Anlage 12 Interdisziplinäre Sachbildung
- Anlage 13 Kunst und Medien
- Anlage 14 Materielle Kultur: Textil
- Anlage 15 Mathematik
- Anlage 16 Musik
- Anlage 17 Niederlandistik
- Anlage 18 Ökonomische Bildung
- Anlage 19 Philosophie / Werte und Normen
- Anlage 20 Physik
- Anlage 21 Slavistik
- Anlage 22 Sonderpädagogik
- Anlage 23 Sozialwissenschaften
- Anlage 24 Sportwissenschaft
- Anlage 25 Technik
- Anlage 26 Wirtschaftswissenschaften
- Anlage 26a Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)
- Anlage 27 Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt
- Anlage 28 Pädagogik

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Bachelorurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom

..... mit der Gesamtnote*)¹

erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)/
Bachelor of Science (B.Sc.)*²

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*)² Zutreffendes einsetzen

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.).*)¹

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts / Bachelor of Science* programme in the subject areas and with the overall grade
.....

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung

vom mit der Gesamtnote *)¹

erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Fach	Note	Kreditpunkte
.....
.....
Professionalisierungsbereich

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)¹ ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudien-
gang" at the University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:

Subject of examination	grade	credit points
.....
.....
.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

Anlage 3: Professionalisierungsbereich

Präambel

Der Professionalisierungsbereich dient der Berufsfeldorientierung. Er unterstützt auf der Grundlage der Kompetenzorientierung den Übergang in die anschließende Berufstätigkeit, zum aufbauenden oder vertiefenden fachwissenschaftlichen Master-Studiengang oder zum lehramtsbezogenen Master-Studiengang und ist entsprechend profilbildend für die Studierenden. Im Professionalisierungsbereich werden sowohl fachliche wie auch überfachliche Kompetenzen und Qualifikationen vermittelt.

Im wissenschaftlichen Studium erfolgt Professionalisierung theoriegeleitet, also eingebettet in methodologische und methodische Diskurse. Insofern tragen die Module zu grundlegenden Fragen und zur Entwicklung von Fähigkeiten des Lernens und Lehrens, zur Vermittlungskompetenz sowie zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten bei; zudem soll das Methodenverständnis vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte der verschiedenen Fachkulturen kritisch reflektiert werden.

Die polyvalente Orientierung des Bachelorstudiengangs drückt sich in der Orientierungsphase insbesondere des ersten Studienjahres aus. Durch die Wahl der Module sowohl im Fachstudium als auch im Studium des Professionalisierungsbereichs wird zunehmend die Ausrichtung des Bachelorstudiengangs festgelegt werden: Ob an den Bachelor ein Master-Studiengang (fachwissenschaftlich oder lehramtsbezogen) angeschlossen oder der direkte Eintritt in die Berufstätigkeit angestrebt wird. Für den jeweiligen Anschluss im Master-Bereich sind die Empfehlungen für den jeweiligen Studienverlauf und die zu wählenden Module maßgeblich, die in den fachspezifischen Anlagen gegeben werden. Sie müssen unbedingt berücksichtigt werden.

Der Professionalisierungsbereich befindet sich noch im Aufbau und wird im Rahmen weiterer Umstellungen von Studiengängen ergänzt. Zudem werden nicht alle in der Anlage enthaltenen Module – wegen des Studienverlaufs – bereits zum Wintersemester 2004/05 angeboten; zukünftig werden die Module einmal im Studienjahr angeboten.

Übersicht

- A Vorbemerkungen
- B Kompetenzbereich
 - I. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
 - a) Studium fundamentale
 - b) Transdisziplinäre Module
 - II. Vermittlung
 - a) Lehramtsbezug
 - Studienziel M.Ed. (GHR)
 - Studienziel M.Ed. (Gym)
 - Studienziel M.Ed. (BBS)

- Studienziel M.Ed. (Sonderpädagogik)
- b) Vermittlung für den außerschulischen Bereich
- III. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- IV. Management und Führung
- V. Gender Studies
- VI. Ökologie und Nachhaltigkeit
- VII. Fremdsprachen
- VIII. Fachbezogene und sonstige Angebote
 - a) Biologie
 - b) Chemie
 - c) Evangelische Theologie und Religionspädagogik
 - d) Geschichte
 - e) Wirtschaftswissenschaften
 - f) Selbstorganisierte Studienprojekte
 - g) Sonstige Angebote
- IX. Praktikum für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

A Vorbemerkungen

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

Wenn ein PB Modul auch im Fachstudium als Modul angeboten wird, soll es im Fachstudium belegt werden. Dies gilt auch für Teile eines Moduls.

B Kompetenzbereiche

I Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens

1. Ziele

Fächerübergreifendes Basis- und Überblickswissen; Reflexion der Perspektiven und der Geschichte von Disziplinen; Reflexion wissenschaftlicher Methoden, deren Gegenstandsbezogenheit und des interdisziplinären Transfers insbesondere zwischen den Geistes- und Naturwissenschaften (M 1 - 3), Befähigung zur Herstellung von kulturellen Kontexten; Sensibilisierung für Intertextualität und Intermedialität als methodische Grundlegung für den weiteren Studienverlauf insbesondere in den Sprach- und Kulturwissenschaften (PB 4 und PB 5); Anregungen zum Transfer fächerübergreifender Inhalte auf die eigenen Studiengänge; Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten

2. Besondere Voraussetzungen:
Keine

3. Es werden folgende Module angeboten:

3 a) Studium fundamentale

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 1 Studium fundamentale: Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 2 Studium fundamentale: Ästhetische Bildung	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 3 Studium fundamentale: Hermeneutik und Handlungsorientierung	1 VL / SE 1 SE / UE	6	1 Klausur (90 Min.)

b) Transdisziplinäre Module: Sprache und Kultur

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 4 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I (Schwerpunkt Sprache)	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 5 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II (Schwerpunkt Kultur)	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)

II Vermittlung

a) Lehramtsbezug

1. Geltungsbereich

Den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschule sowie an Gymnasien regelt als Grundlage die PVO-Lehr I (Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Niedersachsen) aus dem Jahr 1998. In dieser Verordnung ist geregelt, dass im Bereich Lehramt neben einem Studium in Teilstudiengängen die Fächer Pädagogik, Psychologie sowie die Wahlpflichtfächer Philosophie, Soziologie und Politik studiert werden müssen.

Die folgenden Studienziele Master of Education (M.Ed.) für Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR), Gymnasium (Gym), Berufsbildende Schulen (BBS) und Sonderpädagogik beinhalten die Umsetzung eines Teils dieser Vorgaben der PVO-Lehr I im Bachelorstudium. Um den Anforderungen der PVO-Lehr I in Gänze zu genügen, muss dieser Teilbereich durch die entsprechenden Angebote im Master-Studiengang ergänzt werden.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst resp. in das Referendariat hat ferner das Absolvieren von drei Praktika zur Voraussetzung. Davon werden das Betriebs-, Vereins- oder Sozialpraktikum und das Allgemeine Schulpraktikum im Bachelor durchgeführt, das Fachpraktikum (fachbezogenes Schulpraktikum) hingegen im M.Ed.

2. Ziele

Das Studium vermittelt – zusammen mit der Fach- und insbesondere der fachdidaktischen Ausbildung - die wissenschaftlichen Grundlagen für die schulische Erziehung, für die Gestaltung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen, für die Erteilung fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterrichts von Kindern und Jugendlichen sowie für die Mitwirkung an der Schulentwicklung und für die kritische Auseinandersetzung mit deren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen.

Im Studium sind erziehungs- und gesellschaftliche Fächer und schulpraktische Studien in Lehre und Studium so miteinander zu vernetzen, dass sie für die Reflexion von Lehrerinnen- und Lehrerhandeln in der gesellschaftlichen Institution Schule problemangemessen und handlungsbezogen verfügbar werden; Planung und Reflexion des eigenen Handelns sollen im Hinblick auf die künftige Lehrerinnen- und Lehrertätigkeit in den Veranstaltungen des Studiums gezielt gefördert werden.

Das Studium soll wissenschaftliche und schulpraktische Grundlagen und Erfahrungen vermitteln zur Berufsorientierung einschließlich der Überprüfung der Berufszielentscheidung für ein Lehramt, und mit dem Bachelorabschluss die Voraussetzungen schaffen für eine Weiterführung des Studiums in einer Studienrichtung des Masterstudiengangs M.Ed.

Das Studium vermittelt zugleich auch geeignete Qualifikationen für andere berufliche Tätigkeiten mit Vermittlungs- und Erziehungsaufgaben außerhalb des Schulbereichs; unter Nachstudieren einzelner Module können ggf. auch die Voraussetzungen für ein Weiterstudium in Master-Studiengängen mit anderen Schwerpunkten erworben werden.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine

4. Es werden folgende Module für die Studienziele Master of Education (M.Ed.) für Grund-

• **Studienziel M.Ed. (GHR)**

Die Belegung der unten aufgeführten Module im Umfang von 42 KP wird dringend empfohlen für alle Studierenden mit diesem Studienziel, da sie zwingend sind für den Übergang vom Bachelor- in den Masterstudiengang Lehramt GHR (M.Ed. GHR).

Haupt- und Realschulen (GHR), Gymnasium (Gym), Berufsbildende Schulen (BBS) und Sonderpädagogik angeboten:

In den ersten beiden Semestern besteht eine hohe Wahlfreiheit bei der Modulbelegung. Eine Entscheidung für das Bachelorstudium mit Studienziel M.Ed. (GHR) kann somit auch erst nach dem zweiten Semester getroffen werden. Danach ist der Wechsel des Studienziels weiterhin möglich, was aber zu einem Nachstudieren einzelner Module führen kann.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 6 Pädagogik: Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 kleinere Teilleistung (Protokoll, Vortrag, Thesepapier, Literaturbesprechung, etc.). Gewichtung 50 : 50
PB 7 Pädagogik: Lehren und Lernen	2 VL 1 SE	9	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder Klausur (max. 60 min.)
PB 8 Pädagogik/Psychologie: Pädagogische und psychologische Fragestellungen in Einrichtungen des Elementar- und Primarbereiches	2 VL 1 SE	9	1 Portfolio mit 3 kleineren Teilleistungen. Gewichtung zu gleichen Teilen.
PB 9 Psychologie: Grundlagen der Psychologie	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 12 Politik: Globalisierung und Migration	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 13 Politik: Politik im Mehrebenensystem	1VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 14 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 15 Soziologie: Individuum und Gesellschaft	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt		42	

Die Module PB 6 bis PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden. Aus dem Angebot der Module PB 10 bis PB 15 sind insgesamt jeweils zwei Module zu wählen. Die Module können frei miteinander kombiniert werden, jedoch können die Module

PB 12 und PB 13 nicht zusammen und die Module PB 14 und PB 15 nicht zusammen gewählt werden.

Eines der Module PB 10 bis PB 15 kann durch ein Modul aus denen in der folgenden Tabelle genannten Modulen ersetzt werden:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 16 Biologie: Arbeitsfeld/ Technik Biologie	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter
PB 17 Chemie: Chemie zwischen Schule und Gesellschaft: Vom Unterrichtsfach zu einer naturwissenschaftlichen Grundbildung	1 SE 1 PR	6	1 Referat von max. 30 Min. Dauer und eine Hausarbeit im Umfang von max. 25 Seiten
PB 18 a) Geschichte: Historische Quellen und Darstellungen in der Originalsprache lesen	2 UE	6	2 Klausuren (jeweils max. 90 Min.) alternativ eine Klausur (max. 90 Min.) mit 1 Präsentation oder 1 Vortrag (jeweils max. 30 Min.) alternativ 2 Vorträge oder 2 Präsentationen (jeweils max. 30 Min)
PB 18 b) Mathematik: Geschichte der Mathematik	1 VL bzw. 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 19 Mathematik: Gesellschaftliche Aspekte der Mathematik	1 VL bzw. 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 20 Mathematik: Genderforschung	1 VL bzw. 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 21 Ökonomische Grundsachverhalte	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 45 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Projektarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
PB 22 Physik: Wissenschaftstheorie und Geschichte der Physik und der Naturwissenschaften	1 SE 1 UE	6	Klausur/en von insgesamt max. 3 Std. oder mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Referat von maximal 30 Min. oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten und 2 Aufsätze von je max. 10 Seiten
PB 1 Studium fundamentale: Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 2 Studium fundamentale: Ästhetische Bildung	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 3 Studium fundamentale: Hermeneutik und Handlungsorientierung	1 VL / SE 1 SE / UE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 4 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 5 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
Gesamt		42	

Es sind folgende **Praktika** zu absolvieren (weitere Informationen siehe Praktikumsordnung):

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern (Betriebs-, Vereins- oder Sozialpraktikum)	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Pädagogik: Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

- **Studienziel M.Ed. (Gym)**

Die Belegung der unten aufgeführten Module im Umfang von 30 KP wird dringend empfohlen für alle Studierenden mit diesem Studienziel, da sie zwingend sind für den Übergang vom Bachelor in den Master-Studiengang Lehramt Gym (M.Ed. Gym).

In den ersten beiden Semestern besteht eine hohe Wahlfreiheit bei der Modulbelegung. Eine Entscheidung für das Bachelorstudium mit Studienziel M.Ed. (Gym) kann somit auch erst nach dem zweiten Semester getroffen werden. Danach ist der Wechsel des Studienziels weiterhin möglich, was aber zu einem Nachstudieren einzelner Module führen kann.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 6 Pädagogik: Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Protokoll, Vortrag, Thesenpapier, Literaturbesprechung, etc.). Gewichtung 50 : 50
PB 7 Pädagogik: Lehren und Lernen	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder Klausur (max. 60 min.)
PB 9 Psychologie: Grundlagen der Psychologie	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 12 Politik: Globalisierung und Migration	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 13 Politik: Politik im Mehrebenensystem	1VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 14 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 15 Soziologie: Individuum und Gesellschaft	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt		30	

Die Module PB 6 bis PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden. Aus dem Angebot der Module PB 10 bis PB 15 sind insgesamt jeweils zwei Module zu wählen. Die Module können frei miteinander kombiniert werden, jedoch können die Module

PB 12 und PB 13 nicht zusammen und die Module PB 14 und PB 15 nicht zusammen gewählt werden.

Eines der Module PB 10 bis PB 15 kann durch ein Modul aus denen in der folgenden Tabelle genannten Modulen ersetzt werden:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 16 Biologie: Arbeitsfeld/ Technik Biologie	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter
PB 17 Chemie: Chemie zwischen Schule und Gesellschaft: Vom Unterrichtsfach zu einer naturwissenschaftlichen Grundbildung	1 SE 1 PR	6	1 Referat von max. 30 Min. Dauer und eine Hausarbeit im Umfang von max. 25 Seiten
PB 18 a) Geschichte: Historische Quellen und Darstellungen in der Originalsprache lesen	2 UE	6	2 Klausuren (jeweils max. 90 Min.) alternativ eine Klausur (max. 90 Min.) mit 1 Präsentation oder 1 Vortrag (jeweils max. 30 Min.) alternativ 2 Vorträge oder 2 Präsentationen (jeweils max. 30 Min)
PB 18 b) Mathematik: Geschichte der Mathematik	1 VL bzw. 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 19 Mathematik: Gesellschaftliche Aspekte der Mathematik	1 VL bzw. 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 20 Mathematik: Genderforschung	1 VL bzw. 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 21 Ökonomische Grundsachverhalte	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 45 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Projektarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
PB 22 Physik: Wissenschaftstheorie und Geschichte der Physik und der Naturwissenschaften	1 SE 1 UE	6	Klausur/en von insgesamt max. 3 Std. oder mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Referat von maximal 30 Min. oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten und 2 Aufsätze von je max. 10 Seiten
PB 1 Studium fundamentale: Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 2 Studium fundamentale: Ästhetische Bildung	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 3 Studium fundamentale: Hermeneutik und Handlungsorientierung	1 VL / SE 1 SE / UE	6	1 Klausur (90 Min)
PB 4 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 5 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
Gesamt		30	

Es sind folgende **Praktika** zu absolvieren (weitere Informationen siehe Praktikumsordnung):

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern (Betriebs-, Vereins- oder Sozialpraktikum)	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Pädagogik: Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

- **Studienziel M.Ed. (BBS)**

Die Belegung der unten aufgeführten Module im Umfang von 30 KP wird dringend empfohlen für alle

Studierenden mit diesem Studienziel, da sie zwingend sind für den Übergang vom Bachelor in den Master-Studiengang Lehramt BBS (M.Ed. BBS).

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 23 Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1 VL 1 TU	6	1 Klausur (60 Min.)
PB 24 Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens	1 VL 1 SE/UE	6	1 Portfolio
PB 25 Beruf, Qualifikation und System	2 VL	6	1 Erkundungsbericht mit Präsentation, gleich gewichtet
PB 26 Berufsbildungsforschung	1 VL 1 Projekt	6	1 Projektbericht und 1 Projektpräsentation, gleich gewichtet
PB 27 Ausgewählte Probleme in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
Gesamt		30	

Die Module PB 23 bis PB 27 sollten von allen Studierenden belegt werden.

Es sind folgende **Praktika** zu absolvieren (weitere Informationen s. Praktikumsordnung):

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern (Betriebs-, Vereins- oder Sozialpraktikum)	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Allgemeines Schulpraktikum für Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ASP)	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

- **Studienziel M.Ed. (Sonderpädagogik)**

Die Belegung der unten aufgeführten Module im Umfang von 30 KP wird dringend empfohlen für alle Studierenden mit diesem Studienziel, da sie zwingend sind für den Übergang vom Bachelor in den

Master-Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (M.Ed. Sonderpädagogik).

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 6 Pädagogik: Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Protokoll, Vortrag, Thesenpapier, Literaturbesprechung, etc.). Gewichtung 50 : 50
PB 7 Pädagogik: Lehren und Lernen	2 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder Klausur (max. 60 min.)
PB 9 Psychologie: Grundlagen der Psychologie	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 12 Politik: Globalisierung und Migration	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 13 Politik: Politik im Mehrebenensystem	1VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 14 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 15 Soziologie: Individuum und Gesellschaft	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt		30	

Die Module PB 6, PB 7 und PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden. Aus dem Angebot der

Module PB 10 bis PB 15 sind zwei Module zu wählen.

Es sind folgende **Praktika** zu absolvieren (weitere Informationen s. Praktikumsordnung):

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Orientierungspraktikum im Bereich Pädagogisches Handeln in heterogenen Lebenswelten und Lebensphasen	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Praktikum im Berufsfeld Schule (unterrichtlich oder schulisch)	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

b) Vermittlung für den außerschulischen Bereich

1. Ziele

Ziel des Studiums ist es, Studierenden, die sich nicht originär auf eine Tätigkeit im Erziehungs-/Bildungssystem vorbereiten, einen Überblick über die Aufgabenfelder der Erziehungswissenschaft zu geben und ihnen einen Einblick in die Grundmuster der Gestaltungen von (Aus-)Bildungssituationen und organisierten Lehr-/Lernprozessen zu vermitteln.

2. Besondere Voraussetzungen:

Keine

3. Es werden folgende Module angeboten:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
BM 28 Grundbegriffe und	1 VL	6	2 Modulteilprüfungen zu 50 %: 1 Klausur

Arbeitsfelder der Pädagogik	1 SE		(90 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und 1 Protokoll (max. 8 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit Handout (max. 5 Seiten)
PB 40 Wissenstransfer	1 VL 1 SE	6	2 Modulprüfungen zu 50%: 1 Klausur (90 min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und 1 Protokoll (max. 8 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 min.) mit Handout (max. 5 Seiten)
PB 41 Managing Diversity	1 VL 1 SE	6	1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) oder 1 Sitzungsprotokoll (ca. 5 Seiten) oder 1 Referat (ca. 30 Min.) oder 1 schriftliche Reflexion zu einer Übung (ca. 5 Seiten)
PB 58 Einführung in den Wissenschaftsjournalismus	1 SE 1 UE	6	1 Übungsarbeit 1 praktische Arbeit
PB 59 Planung, Organisation, Beratung. (Erwachsenen-) Bildung im nichtuniversitären Bereich	1 SE 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit

III Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

1. Ziele

Zur Bearbeitung wissenschaftlicher, wie einer Reihe alltagspraktischer Frage- und Aufgabenstellungen ist der Einsatz von spezifischen Methoden unumgänglich. In dieser thematischen „Säule“ Methoden des Professionalisierungsbereiches werden (sukzessive) Angebote eingestellt, die die wichtigsten und gebräuchlichsten Untersuchungsvarianten und Datenerhebungsmethoden darstellen. Das Ziel dieser Angebote besteht darin, den Studierenden ein abgestuftes, sinnvoll aufeinander aufbauendes Angebot zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie sich die Kompetenz zur selbständigen Durchführung und Auswertung einfacher Primär- oder Sekundäranalysen erwerben können.

2. Besondere Voraussetzungen:

Keine

3. Empfehlungen

Einzelne Module des Bereichs „Methoden“ bauen auf spezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die damit für die Teilnahme dringend angeraten werden. Teilnehmenden, die über keinerlei Kenntnisse und Erfahrungen mit gängigen PC-Softwareprogrammen (WINDOWS) verfügen, wird dringend der vorbereitende Besuch einführender Veranstaltungsangebote des Rechenzentrums empfohlen.

4. Es werden folgende Module angeboten:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 29 Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung	1 VL 1 SE/UE	6	Hausarbeit (max. 20 Seiten)
PB 30 Empirische Methoden in der Lehr- und Lernforschung und in der pädagogisch-psychologischen Diagnostik I: Konzepte und Beispiele	1 SE 1 SE	6	Mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder Präsentation kleiner empirischer Erhebung (max. 30 Min.) oder Hausarbeit (max. 12 Seiten) oder Rezension (max. 8 Seiten) oder Lernportfolio (max. 30 Seiten)
PB 35 Denken, Erkennen, Beweisen: Transdisziplinäre Forschungs- und Erkenntnismethoden	2 VL	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 36 Logik	1 VL mit TU 1 SE	6	2 Klausuren (je max. 90 Min.), Gewichtung der Klausuren 50 : 50
PB 37 Informations- und Literaturrecherche und elektronisches Publizieren: Informationskompetenz, Publikationskompetenz, Medienkompetenz	1 SE 1 PR	6	1 Lehrprojekt
PB 42 Medien und Information effektiv nutzen – Werk-	1 SE 1 UE	6	1 Portfolio

zeuge zum wissenschaftlichen Arbeiten			
PB 43 Entwicklung Web-basierter Datenbankapplikationen	1 SE 1 UE	6	1 Softwareprojekt
PB 44 Kreatives Schreiben im wissenschaftlichen Bereich	1 SE 1 UE	6	1 Portfolio
PB 60 Statistische Methodenlehre I	1 VL 1 UE	6	1 Klausur oder 1 Hausarbeit
PB 61 Statistische Methodenlehre II (Induktive Statistik)	1 VL 1 TU/ UE	6	1 Klausur oder 1 Portfolio
PB 62 Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
PB 63 Empirische Forschungsmethoden	1 VL 1 UE	6	1 Klausur oder 1 Portfolio

IV Management und Führung

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 45 Mediation	2 SE	6	1 Referat (ca. 60 min.) mit Ausarbeitung (max. 10 S.) oder 1 Hausarbeit (max. 20 S.)
PB 46 Unternehmensplan-spiel: Management einer virtuellen Versicherung	1 Projekt	12	1 Portfolio oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)
PB 64 Gründungsmanagement	2 SE	6	1 Portfolio
PB 65 Kommunalverwaltung	1 VL 1 SE	6	1 Lernportfolio oder 1 Exkursionsbericht

V Gender Studies

1. Ziele

Die Geschlechterverhältnisse stellen eine zentrale Kategorie der Gesellschaft dar, die ebenfalls die Wissenschaft durchzieht. Im Professionalisierungsbereich werden einzelne Module der Gender Studies als wissenschaftsreflexive Komponente angeboten. Die Studierenden können in diesen Modulen zusätzliche Kompetenzen und Grundlagenwissen im Themengebiet Geschlecht bzw. Geschlechterverhältnisse erlangen.

Die Studierenden sollen im Professionalisierungsbereich in den Modulen der Gender Studies

- Grundkenntnisse über Geschlecht, Männlich- und Weiblichkeit und die Geschlechterverhältnisse erlangen.
- wichtige Theorien, Grundlagenbegriffe und -Literatur der Gender Studies kennen lernen.
- Verständnis für die Historizität und zukünftige Veränderungsmöglichkeiten der Geschlechterverhältnisse entwickeln.

- die mündliche und schriftliche Darstellung von Argumentationen der Gender Studies und eigener Gedankengänge üben.

- die Geschlechterperspektive als Analyse- und Reflexionsinstrument von Wissenschaft und Gesellschaft kennen lernen.

Für Lehramtsstudierende wird der Erwerb folgender Fähigkeiten betont:

Die Wahrnehmung von und der Umgang mit Geschlechterungleichheiten

- Übernahme einer aktiven und verantwortlichen Rolle in der Gesellschaft hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse
- Kenntnisse geschlechtsspezifischer Sozialisationsprozesse.

2. Besondere Voraussetzungen:

Keine

3. Es werden folgende Module angeboten:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 39 Gender Studies und Gesellschaft	1 SE 1 UE/TU	6	1 Referat (max. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Lerntagebuch (max. 30 Seiten)

VI Ökologie und Nachhaltigkeit

Modulbezeichnung	Art der LV	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 47 Einführung in die Ökologie	2 SE	6	1 Referat (ca. 15 min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.)
PB 48 Ernährung und Nachhaltigkeit	1 SE 1 UE	6	1 Klausur (ca. 60 min.) sowie 1 Klausur (ca. 60 min.) oder 1 Referat (max. 90 min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.)
PB 66 Ökologisch und gesundheitlich orientierte Verbrauchererziehung	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 1 Std.) und 1 Referat von 15 Min. Länge mit ca. 10 Seiten Ausarbeitung (je 50 %)
PB 67 Ernährung und Nachhaltigkeit	1 VL, 1 SE	6	2 Klausuren (je max. 1 Std.) zu je 50%

VII Fremdsprachen

1. Ziele

Mit dem Besuch der Basismodule I & II soll eine elementare Sprachbeherrschung gemäß Stufe **A1+** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens¹ erreicht werden; mit dem Besuch der Aufbaumodule I & II soll eine selbständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe **B1+** erreicht werden; mit dem Besuch der Vertiefungsmodule I und II soll eine erweiterte selbständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe **B2** bzw. in Englisch eine kompetente Sprachbeherrschung gemäß Stufe **C1** erreicht werden.

2. Besondere Voraussetzungen:

Für den Besuch des Basismoduls I: **keine**;
für den Besuch des Basismoduls II: Basismodul I oder Kenntnisse gemäß Stufe **A1**;
für den Besuch des Aufbaumoduls I: Basismodul oder Kenntnisse gemäß Stufe **A1+**;
für den Besuch des Aufbaumoduls II: Kenntnisse gemäß Stufe **A2**;
für den Besuch des Vertiefungsmoduls I: Kenntnisse gemäß Stufe **B1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

3. Es werden folgende Module angeboten:

Basismodule in folgenden Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch;

Aufbaumodule in folgenden Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch;

Akzentsetzungsmodule in folgenden Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch, Polnisch, Spanisch

Basis- und Aufbaumodule in den Sprachen Arabisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

¹ Vgl. zu diesen Kompetenzkategorien und Niveaustufen: Goethe Institut Inter Nationes, KMK et al. (eds.): *Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen*. Berlin, München, Wien u.a. Langenscheidt 2002, 33 ff.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Basismodul I	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.)
Basismodul II	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.) und 1 mündliche Prüfung (Dauer 15 Min.). Gewichtung 2/3 (schriftlich) zu 1/3 (mündlich).
Aufbaumodul I	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.)
Aufbaumodul II	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.) und 1 mündliche Prüfung (Dauer 15 Min.). Gewichtung 2/3 (schriftlich) zu 1/3 (mündlich)

Basis- und Aufbaumodule in den Sprachen Chinesisch, Englisch, Japanisch, Niederländisch, Schwedisch

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Basismodul I	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.)
Basismodul II	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.) und 1 mündliche Prüfung (Dauer 15 Min.). Gewichtung 2/3 (schriftlich) zu 1/3 (mündlich).
Aufbaumodul I	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.)
Aufbaumodul II	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 90 Min.) und 1 mündliche Prüfung (Dauer 15 Min.). Gewichtung 2/3 (schriftlich) zu 1/3 (mündlich).

Vertiefungsmodule in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch, Polnisch, Spanisch

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Vertiefungsmodul I	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 180 Min.). Nach Absprache mit den Lehrenden kann die Klausur auch durch bis zu 3 semesterbegleitende Lernkontrollen ersetzt werden.
Vertiefungsmodul II	1 Ü	6	1 Klausur (Dauer max. 180 Min.) und 1 mündliche Prüfung (Dauer 15 Min.). Gewichtung 2/3 (schriftlich) zu 1/3 (mündlich).

Eine Anrechnung dieser Sprachmodule auf entsprechende Module in den fremdsprachlichen Fächern ist ausgeschlossen.

VIII Fachbezogene und sonstige Angebote

1. Besondere Voraussetzungen

Die Modulangebote sind stets nur in Verknüpfung mit dem Studium des betreffenden Faches belegbar.

a) Biologie

Professionalisierungsbereich zum Einzelfach Bachelor Biologie

Die Module erweitern den Kenntnisstand in der Biologie mit Schwerpunkt auf Arbeitstechniken (Technik) und berufsrelevanten Themenbereichen

(hier als Arbeitsfelder bezeichnet). Grundsätzlich haben die Module 6 KP. Im Einzelfall angebotene Arbeitsfeld-/Technikmodule mit 12 KP entsprechen zwei Modulen mit je 6 KP. Die Erfordernisse der Belegung in Bezug auf die jeweiligen Studienziele ist in den fachspezifischen Anlagen Biologie geregelt.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
PB1 Arbeitsfeld/ Technik Biologie I aus dem Bereich Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie, Neurobiologie, Ethologie, Biopsychologie, Ökologie, Biodiversität, Mathematische Modellierung, Statistik, Bildverarbeitung etc.	Wahlpflicht	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	12	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter	Basiscurriculum Biologie
PB 2 Arbeitsfeld/Technik Biologie II aus dem Bereich Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie, Neurobiologie, Ethologie, Biopsychologie, Ökologie, Biodiversität, Mathematische Modellierung, Statistik, Bildverarbeitung etc.	Wahlpflicht	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter	Basiscurriculum Biologie
PB 3 Arbeitsfeld/Technik Biologie III aus dem Bereich Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie, Neurobiologie, Ethologie, Biopsychologie, Ökologie, Biodiversität, Mathematische Modellierung, Statistik, Bildverarbeitung etc.	Wahlpflicht	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter	Basiscurriculum Biologie
PB 4 Arbeitsfeld/Technik Biologie IV aus dem Bereich Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie, Neurobiologie, Ethologie, Biopsychologie, Ökologie, Biodiversität, Mathematische Modellierung, Statistik, Bildverarbeitung etc.	Wahlpflicht	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter	Basiscurriculum Biologie

PB 5 Arbeitsfeld/Technik Biologie V aus dem Bereich Biochemie, Genetik, Mikrobiolo- gie, Zellbiologie, Neurobiologie, Etho- logie, Biopsycholo- gie, Ökologie, Biodi- versität, Mathemati- sche Modellierung, Statistik, Bildverar- beitung etc.	Wahlpflicht	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätz- lich Exkursio- nen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter	Basiscurriculum Biologie
PB 6 Praxismodul Biologie	Wahlpflicht	1 PR	15	Protokoll	Basiscurriculum Biologie
PB 7 BA-Arbeitsmodul Biologie	Wahlpflicht	1 SE Bachelorarbeit	15	Referat Bachelorarbeit	Basiscurriculum Biologie
Gesamt			30		

b) Chemie

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 17 Chemie und Gesell- schaft	1 VL 1 SE 1 UE	6	1 mündliche Prüfung (30 min.)
PB 50 Chemische Prozes- se im gesellschaftlichen Umfeld	3 VL 1 EX	6	1 mündliche Prüfung (30 min.) 2 Klausuren (max. 60 min.) 1 Bericht zur Exkursion
PB 51 Vermittlung und Prä- sentation chemischer For- schungsergebnisse	1 VL / SE 1 Projekt	6	1 mündliche Prüfung 1 Hausarbeit

c) Evangelische Theologie und Religionspädagogik

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praxismodul "Religion in Bildung und Beruf"	1 SE 1 Praktikum	6	1 Praktikum (nach der institutseigenen Praktikumsordnung) mit Bericht
Griechisch für Theologen und Religionspädagogen	2 SE	6	2 Klausuren (jeweils maximal 120 Min.). Gewichtung der beiden Prüfungsleistun- gen 50 : 50
Diakonie und Theologie	1VL oder SE 1 Projekt	6	1 Projektbericht und 1 Portfolio mit max. 5 Teilleistungen mit max. 5 Teilleistungen

d) Geschichte

PB 68 Historische Quellen und Darstellungen in der Originalsprache lesen	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)
PB 69 Latein für Historike- rinnen und Historiker	1 SE 1 UE	6	1 Klausur
PB 70 Theorien und Me- thoden der Geschichtswis- senschaft	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)
PB 71 Institutionen und Medien der Geschichtskul- tur	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)

PB 72 Historische Museen und Ausstellungen	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)
--	------	---	------------------------

e) Wirtschaftswissenschaften

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 52 Rechtssprache	2 UE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio*
PB 53 Rechtsvergleich	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio

Ein Portfolio ist ein Lerntagebuch auf der Grundlage einer Dokumentation der Lernphasen eines Moduls.

f) Selbstorganisierte Studienprojekte

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 54 Selbstorganisiertes Studienprojekt	2 SE	6	1 Referat (max. 60 min.) mit Ausarbeitung (max. 10 S.) oder 1 Hausarbeit (max. 20 S.)

g) Sonstige Angebote

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 55 Kommunikation / Argumentation / Präsentation	2 SE	6	2 Modulprüfungen zu 50%: 1 Klausur (90 min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und 1 Protokoll (max. 8 Seiten) oder 1 Referat (max 15 min.) mit Handout (max. 5 Seiten)
PB 56 Niederländische Landeswissenschaft und Vermittlung (2-semesterig)	1 SE 1 UE 1 SE	15	1 Klausur (1/3) und 1 Hausarbeit mit Präsentation (2/3)
PB 57 Niederländische Sprachpraxis (2-semesterig)	5 UE	15	1 Portfolio, 1 mündliche Prüfung 8ca. 15 min.) und 1 Klausur (max. 90 min.)

IX Praktikum für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praktikum / Praktika	1 SE 1 PR	6 / 9 / 15	Siehe Praktikumsordnung

*Je nachdem, ob ein Praktikum oder zwei Praktika absolviert werden.